

22. April.

aber der 2. Militair-Comission  
so ein auf dem Herrn Grafen  
und Obrst Zingler die gegenwär-  
tige Substantz zu handeln  
zu stellen.

Festsetzung der  
Stabsadjutant-  
ten bey der  
circ. Regiment  
und Festsetzung  
der Oberjörgen-  
pflanzungen.

Da uns immer die 1. Ober hejue  
fintarboachten Befehly der  
2. Militair-Comission gefallt,  
das finter Gange man 2. Com-  
and fter von der Stelle eines  
Stabsadjutanten bey der allfirdi-  
gen circ. Regiment antlassen  
zu werden wunfche, zumal man  
die dieftälligen Bewilligungen  
nicht weiter mit denjenigen  
das ihm vor einiger Zeit über-  
tragenen Secretariats der 2.  
Militair-Comission veränder-  
find, und wirklich bey dem Secre-  
tariat die Festsetzung von allen  
militairigen dienstlich mit  
sich bringt, - so ist diesem Ent-  
lassungsgesuch mit freyem, anbey  
aber von Abfertigung der  
und Oben befohlen worden,  
dem finter Gange man und  
Stabsadjutant fter für die  
eigend ungefahr acht Jahren  
in vorfindenen Jahren als  
Officer bey dem 2. Circ. Regi-  
ment gebisteten vorzüglich  
geschickten, und andgerühmt  
thätigen und werthvollen Dienst,  
den kräftigsten Dank und Danks-  
fall und das beste hochobrigkeit-  
liche Wohlgefallen bey dem  
Alten festsetzung der gegen-  
wärtigen Substantz zu bezeugen.

am



Demnach hat der Obhiesse Rath dem  
von dem Herrn Obersten des 1<sup>ten</sup>  
civ. Regiments nach Herausgabe  
des 3ten d. des bestanden Militair-  
Organisationgesetzes zur Feststeli-  
gung vorgeschlagener Hauptmann  
und Hauptadjutantten Fünfte  
Ludwig Ludwig Egger, bisserigen  
Oberlieutenant der Infanterie  
unter dem 1ten Bataillon des  
1<sup>ten</sup> civ. Regiments, in aufgebef:  
der Qualität des jüngsten an-  
zunehmenden, und nicht beurlaubt  
von zu lassen beschloßen. Hiermit  
werden auch die 2. Militair-Com-  
mission und Major Rathmann  
und Oberst Jäger durch Zustimmung  
gegenwärtigen Commandant beauf-  
traget.

---

S. N. S.